

**Amtsverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich
der Gemeinde Sierksdorf
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage im Amtsausschuss folgende Amtsverordnung (Parkgebührenordnung) für den Bereich der Gemeinde Sierksdorf erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Gemeinde Sierksdorf nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl an Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt (§ 3) und die zulässige Höchstparkdauer beschränkt (§ 2).
- (3) Die Parkplätze „Am Seehof“, „Am Fahrenkrog“ sowie am „Bahnhofsweg“ sind vom 1. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres täglich in der Zeit vom 09.00 – 18.00 Uhr gebührenpflichtig.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Amtsvorsteher berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen. Dieses gilt auch für gebührenfreies Parken bis maximal 30 Minuten im Rahmen eines „Gratisticket-Angebotes“.

**§ 2
Geltungsbereich und Höchstparkdauer**

- (1) Diese Parkgebührenverordnung gilt auf nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen:
 1. Parkplatz „Gartenweg“
 2. Parkplatz „Am Fahrenkrog“
 3. Parkstreifen „Am Fahrenkrog“ – vom Parkplatz „Am Fahrenkrog“ bis Höhe „Hansa-Park-Resort“
 4. Parkplatz „Bahnhofsweg“/Ecke „Prof.-Haas-Straße“
- (2) Im Rahmen des gebührenpflichtigen Zeitraumes ist die zulässige Höchstparkdauer auf den in Absatz 1 Ziffer 1-4 aufgeführten Verkehrsflächen auf die Zeit von 09.00 – 18.00 Uhr begrenzt.

§ 3
Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Parkplatz „Gartenweg“
je angefangene 60 Minuten
Tagesgebühr | Euro 1,00
Euro 5,00 |
| 2. Parkplatz „Am Fahrenkrog“
je angefangene 60 Minuten
Tagesgebühr | Euro 0,50
Euro 3,00 |
| 3. Parkstreifen „Am Fahrenkrog“ – vom Parkplatz „Am Fahrenkrog“ bis
Höhe „Hansa-Park-Resort“
je angefangene 60 Minuten
Tagesgebühr | Euro 0,50
Euro 3,00 |
| 4. Parkplatz „Bahnhofsweg“/Ecke „Prof.-Haas-Straße“
je angefangene 60 Minuten
Tagesgebühr | Euro 1,00
Euro 5,00 |

(2) Mit einer Parkkarte ist ein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz nicht verbunden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönwalde am Bungsberg, den 21.05.2012

(Siegel)



Amt Ostholstein-Mitte
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde


Hans-Alfred Plötner
Amtsvorsteher